

1697 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Schaumweinsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt und eine Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse eingeführt wird (Schaumweinsteuergesetz 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Teil 1

Schaumwein

1. Allgemeines

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1. (1) Schaumwein, der im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht wird, unterliegt einer Verbrauchsteuer (Schaumweinsteuer).

(2) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

(3) Gebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Gebiet, auf das die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Anwendung findet (EG-Verbrauchsteuergebiet).

(4) Mitgliedstaat im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(5) Drittland im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2. (1) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei +20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder

mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 15% vol aufweisen,
2. Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 und nicht von Ziffer 1 erfaßte Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 13% vol aufweisen,
3. Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13% vol bis 15% vol.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. EG Nr. L 241 S. 1) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Werden den Steuergegenstand bestimmende Untergliederungen der Kombinierten Nomenklatur geändert, ohne daß dies Auswirkungen auf den Steuergegenstand hat, beispielsweise durch die Einführung zusätzlicher Untergliederungen, so hat der Bundesminister für Finanzen diese Änderungen durch Aufnahme in den Gebrauchszolltarif (§ 45 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz) in Wirksamkeit zu setzen. Der Gebrauchszolltarif ist insoweit verbindlich.

Steuersätze

§ 3. (1) Die Schaumweinsteuer beträgt für einen Hektoliter Schaumwein

1. ausgenommen der in Z 2 angeführten Waren, 2 000 S,

2. der Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5% vol, 1 000 S.

(2) Der Berechnung der Steuer für Schaumwein, der sich in einer Umschließung befindet, die nach Handelsbrauch mit an den Verbraucher übergeht, ist die Menge zugrunde zu legen, welche dem Rauminhalt (Nenninhalt) der unmittelbaren Umschließung des Schaumweins entspricht.

Steuerbefreiungen

§ 4. (1) Von der Schaumweinsteuer ist befreit:

1. Schaumwein, der für Zwecke des Steuerlagers untersucht und dabei verbraucht wird;
2. Schaumwein, der für Zwecke der amtlichen Aufsicht oder sonstigen behördlichen Aufsicht entnommen wird.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung

1. im Falle der Einfuhr von Schaumwein dessen Steuerfreiheit unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) und anderen von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll oder den Verbrauchsteuern befreit werden kann,
2. die steuerfreie Verbringung von Schaumwein aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet unter den Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine steuerfreie Einfuhr nach Z 1 erlaubt ist,
3. den steuerfreien Bezug von Schaumwein im Rahmen der diplomatischen und berufskon-sularischen Beziehungen sowie zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge zu regeln,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Schaumwein steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Steuererstattung oder Steuervergütung bei Aufnahme in Steuerlager im Steuergebiet

§ 5. (1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist.

(2) Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist der Inhaber des Steuerlagers.

(3) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das Steuerlager befindet.

(4) Erstattungs- und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Sie sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Aufnahme des Schaumweins folgenden Kalenderjahres zu stellen.

2. Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 6. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, entsteht die Steuerschuld dadurch, daß Schaumwein aus einem Steuerlager weggebracht wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 12 Abs. 1 Z 2 anschließt, oder dadurch, daß er in einem Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Als Entnahme zum Verbrauch gilt nicht die Weiterverarbeitung von Schaumwein zu einem anderen Produkt.

(2) Wird Schaumwein ohne Bewilligung gewerblich hergestellt, entsteht die Steuerschuld mit der Herstellung des Schaumweins.

(3) Die Steuerschuld entsteht

1. in den Fällen des Abs. 1 im Zeitpunkt der Entnahme in den freien Verkehr;
2. in den Fällen des Abs. 2 im Zeitpunkt der Herstellung.

(4) Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers oder der Inhaber der Erzeugungsstätte.

Anmeldung, Selbstberechnung und Fälligkeit

§ 7. (1) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 1, so hat der Steuerschuldner bis zum 20. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, die Schaumweinmengen, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld entstanden ist, nach Steuersätzen getrennt, schriftlich anzumelden. Schaumwein, der bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 39) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden ist, muß nicht angemeldet werden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung von den anzumeldenden Mengen jene darin enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Schaumwein entfallen, der nach § 4 von der Schaumweinsteuer befreit ist. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 4 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner die Schaumweinsteuer zu berechnen (Selbstberechnung). Der Steuerschuldner kann bei der Selbstberechnung Schaumweinsteuerbeträge abziehen,

die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 zu erstatten oder zu vergüten sind. Die Vornahme eines solchen Abzugs gilt als Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1.

(3) Der Steuerschuldner hat für jedes Steuerlager eine gesonderte Anmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Schaumweinsteuer zu entrichten ist.

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 1, ist die Schaumweinsteuer bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats bei dem im Abs. 1 angeführten Hauptzollamt zu entrichten.

(5) Entsteht die Steuerschuld nach § 6 Abs. 2, so hat der Steuerschuldner die Schaumweinemengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Schaumweinsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

3. Steueraussetzungsverfahren

Begriff

§ 8. (1) Die Schaumweinsteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Schaumwein, der

1. sich in einem Steuerlager (Abs. 2) befindet, oder
2. nach §§ 12, 13 und 19 befördert wird.

(2) Steuerlager im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schaumweinerzeugungsstätten oder Schaumweinlager, soweit für diese eine Bewilligung nach § 9 oder § 11 erteilt worden ist, sowie in anderen Mitgliedstaaten gelegene Betriebe, die nach den Bestimmungen dieser Mitgliedstaaten als Steuerlager zugelassen sind.

Erzeugungsstätten, Erteilung der Bewilligung

§ 9. (1) Erzeugungsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Steuergebiet gelegene Räume, die der Herstellung von Schaumwein und der damit verbundenen Lagerung von Schaumwein dienen.

(2) Wer Schaumwein gewerblich unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, Sicherheit gemäß Abs. 4 leisten, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und sofern kein Ausschließungsgrund (Abs. 5) vorliegt. Von den Erfordernissen, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen, kann auf Antrag bei Betrieben abgesehen werden, die

nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch die Erhebung der Schaumweinsteuer nicht gefährdet wird.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich die Erzeugungsstätte befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Beschreibung der Herstellung, der Lagerung, der Bearbeitung und des Verbrauches von Schaumwein in der Erzeugungsstätte. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug angenommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung der Erzeugungsstätte anzugeben.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Schaumweinsteuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr entnommenen Schaumwein entsteht.

- (5) Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden,
 1. wenn in der Erzeugungsstätte Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, nicht vorhanden sind, oder
 2. wenn in der Erzeugungsstätte Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

(6) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Zollamt die Inbetriebnahme sowie jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse anzuzeigen.

(7) Die Anzeigen sind binnen einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll und der Bewilligungsbescheid sind, soweit erforderlich, zu ergänzen.

(8) Als Inhaber der Erzeugungsstätte gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma die Bewilligung lautet.

Erzeugungsstätten, Erlöschen der Bewilligung

§ 10. (1) Das Recht zur Führung einer Erzeugungsstätte erlischt

1. durch Widerruf der Bewilligung;
2. durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird;

3. durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
4. bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benutzung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
5. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers der Erzeugungsstätte oder durch die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung der Erzeugungsstätte nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;
2. wenn in der Erzeugungsstätte während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Schaumwein hergestellt oder gelagert wurde;
3. wenn eine vom Inhaber der Erzeugungsstätte bestellte Sicherheit, die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Zollamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;
4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Eingang der Schaumweinsteuer für den hergestellten oder gelagerten Schaumwein gefährdet ist.

(3) Wenn die Bewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen über den Widerruf (Abs. 2) sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

(4) Schaumwein, der sich im Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes zur Führung der Erzeugungsstätte im Betrieb befindet, gilt als im Zeitpunkt des Erlöschens als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen in ein anderes Steuerlager aufgenommen wird.

Schaumweinlager

§ 11. (1) Schaumweinlager im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Steuergebiet gelegene Betriebe, die

1. der Lagerung oder
2. der Verwendung von Schaumwein zur Herstellung von Branntwein oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken dienen.

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung zur Führung eines Schaumweinlagers nach Abs. 1 Z 1 ist nur zu erteilen, wenn der voraussichtliche jährliche Schaumweinabsatz mindestens 100 hl und die durchschnittliche Lagerdauer des fertigen Schaumweins mindestens ein Monat betragen. § 9 Abs. 2 bis 8 und § 10 gelten sinngemäß.

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

§ 12. (1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Schaumwein darf in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden.

(3) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Abs. 1 Z 2 überzuführen.

(4) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers, im Falle des Abs. 2 der Anmelder oder der Inhaber des beziehenden Steuerlagers, Sicherheit für den Versand in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab.

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

§ 13. (1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern (§ 14) im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern (§ 14) in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Z 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien

Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand ab.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger. Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 7 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

Berechtigte Empfänger

§ 14. (1) Berechtigte Empfänger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Abs. 2 die Bewilligung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 Z 1 wird auf Antrag Personen oder Personenvereinigungen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit für die voraussichtlich während eines Kalendermonats entstehende Steuer zu leisten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 wird die Bewilligung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Ist ein Beauftragter (§ 15 Abs. 1) zugelassen worden, kann auf Antrag von der Sicherheitsleistung abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Voraussetzungen des ersten bis dritten Satzes gelten nicht für die Bewilligung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts.

(3) Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Gegenstand und die Anschrift des Betriebes, der den Schaumwein beziehen soll, die Menge des Schaumweins und die Höhe der voraussichtlich während eines Jahres entstehenden Steuer.

(4) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

Beauftragter

§ 15. (1) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet niedergelassene Person oder Personenvereinigung als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in der nach § 14 Abs. 2 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(2) Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Gegenstand des Betriebes, die Menge des zu liefernden Schaumweins, die Höhe der voraussichtlich während eines Jahres entstehenden Steuer sowie Name und Anschrift der berechtigten Empfänger, für die der Beauftragte tätig werden soll. Weiters hat der Antragsteller die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(3) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten befindet. Für das Erlöschen der Bewilligung gilt § 10 sinngemäß.

(4) Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 7 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

Begleitdokument

§ 16. (1) Soll Schaumwein unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder in den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, hat der Versender das nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) vorgeschriebene Versandpapier (begleitendes Verwaltungsdokument) auszufertigen. Als begleitendes Verwaltungsdokument gelten auch Handelsdokumente, wenn sie die gleichen Angaben unter Hinweis auf das entsprechende Feld im Vordruck des begleitenden Verwaltungsdokuments enthalten. Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung des Begleit-

dokuments bei der Beförderung des Schaumweins mitzuführen. Der Versender hat die erste Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(2) An Stelle des im Abs. 1 vorgesehenen Begleitdokuments kann bei der Verbringung von Schaumwein über das Gebiet von EFTA-Ländern das Einheitspapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verwendet werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das diesbezügliche Verfahren näher zu regeln.

(3) Ändert sich während des Versands nach Abs. 1 der Ort der Lieferung oder der Empfänger, hat dies der Versender oder der von ihm mit dem Versand Beauftragte unverzüglich dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen und die Änderung unverzüglich in das Begleitdokument einzutragen.

§ 17. (1) Wird Schaumwein unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten im Steuergebiet von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern bezogen, hat der Beförderer bei der Beförderung ein für den Schaumwein ordnungsgemäß ausgefertigtes Begleitdokument (§ 16 Abs. 1 oder 2) mitzuführen. Zur Erledigung des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens hat der Empfänger die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen und anschließend die für den Versender bestimmte dritte Ausfertigung (Rückschein) unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Wird das Einheitspapier als Versandpapier verwendet, hat der Empfänger als Rückschein eine Ablichtung des fünften Exemplars des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieses Exemplars hat der Empfänger zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(2) Das Hauptzollamt kann den Empfänger auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von der Vorlagepflicht nach Abs. 1 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das diesbezügliche Verfahren näher zu regeln.

Sicherheitsleistung

§ 18. (1) Sicherheit für das Steuerversandverfahren kann für mehrere Verfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren einzeln als Einzelbürgschaft oder als Barsicherheit geleistet werden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Art und das Verfahren der Sicherheitsleistung im Steuerversandverfahren näher zu regeln;
2. zu regeln, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Erteilung einer Bewilligung nach §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 2 oder 14 Abs. 2 auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet werden kann, wenn dadurch das Schaumweinsteueraufkommen nicht gefährdet wird.

4. Ausfuhr unter Steueraussetzung

§ 19. (1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird der Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Für Schaumwein unter Steueraussetzung, der unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden soll, gilt § 16 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der der Schaumwein das EG-Verbrauchsteuergebiet verläßt.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr entstehen würde. Wird der Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, muß die Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(5) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.

5. Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

§ 20. (1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 12, 13, 19 oder 22 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuerschuld, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 3, des § 13 Abs. 2, des § 19 Abs. 5 oder des § 22 Abs. 2 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Schaumwein bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo der Schaumwein entzogen worden ist, gilt er als im Steuergebiet entzogen. Der erste Satz gilt sinngemäß,

wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Schaumwein im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß der Schaumwein

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. auf Grund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt er als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Geht im Steuerversandverfahren nach §§ 13 oder 19 der Rückschein nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand beim Versender ein oder sind im Rückschein Mehr- oder Fehlmengen bestätigt worden, hat der Versender dies unverzüglich dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Steuerschuldner ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame am Schaumwein erlangt hat.

Im Falle des Abs. 1 ist auch Steuerschuldner, wer den Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet, beim Hauptzollamt Innsbruck.

(6) Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

6. Einfuhren aus Drittländern

§ 21. Wird Schaumwein aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet eingebracht (Einfuhr) oder befindet er sich in einem Zollverfahren oder in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes, so gelten für die Erhebung der

Schaumweinsteuer, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die Zollvorschriften.

§ 22. (1) Schaumwein darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung verbracht werden (§ 12 Abs. 2). Für die Verbringung hat der Anmelder oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr entstehen würde.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich in das Steuerlager aufzunehmen.

7. Verbringen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens

Bezug zu gewerblichen Zwecken

§ 23. (1) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuerschuld dadurch, daß der Bezieher

1. den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den im Abs. 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuerschuld dadurch, daß er erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Gewahrsame gehalten wird. Steuerschuldner ist, wer ihn in Gewahrsame hält.

(3) Wer Schaumwein nach den Abs. 1 oder 2 beziehen oder in Gewahrsame halten will, hat dies dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Hat der Anzeigepflichtige keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, ist die Anzeige beim Hauptzollamt Innsbruck zu erstatten.

(4) In der Anzeige sind die Art, die voraussichtlich benötigte Menge des Schaumweins und der Zweck anzugeben, für den der Schaumwein bezogen oder in Gewahrsame gehalten werden soll; dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige Schaumweine des freien Verkehrs gehandelt oder gelagert werden.

(5) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim

Hauptzollamt Innsbruck eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese spätestens am 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

Vereinfachtes Begleitdokument

§ 24. (1) Wird Schaumwein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer bei der Beförderung die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Verwaltungsdokuments oder des entsprechenden Handelsdokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), mitzuführen.

(2) Ist bei der Beförderung eine Empfangsbestätigung nach Artikel 4 der im Abs. 1 angeführten Verordnung erforderlich, hat der Anzeigepflichtige (§ 23 Abs. 3) die für den Lieferer bestimmte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments mit der vom Abgangsmitgliedstaat vorgesehenen Empfangsbestätigung unverzüglich an den Lieferer zurückzusenden. Das Zollamt hat auf Antrag die Anmeldung oder Entrichtung der Schaumweinsteuer zu bestätigen.

Verbringen zu privaten Zwecken

§ 25. (1) Schaumwein, den eine natürliche Person für den eigenen Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei, wenn dieser für private und nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

(2) Bei der Beurteilung, ob Schaumwein nach Abs. 1 zu privaten Zwecken oder nach § 23 zu gewerblichen Zwecken bezogen oder in Gewahrsame gehalten wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Inhabers für die Gewahrsame am Schaumwein;
2. Ort, an dem sich der Schaumwein befindet, oder die Art der Beförderung;
3. Unterlagen über den Schaumwein;
4. Menge und Beschaffenheit des Schaumweins.

(3) Die Steuerschuld für Schaumwein, der nicht steuerfrei ist, entsteht mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die natürliche Person, die den Schaumwein in das Steuergebiet verbringt.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich er seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, beim Hauptzollamt Innsbruck, die Schaumweinsteuer schriftlich anzumelden und zu entrichten.

Versandhandel

§ 26. (1) Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Schaumweins an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Schaumwein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuerschuld mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Sitz) hat, unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich bei dem im Abs. 3 genannten Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist spätestens bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden dritten Kalendermonats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter zugelassen (Abs. 5), richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 6.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet niedergelassene Person oder Personenvereinigung als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Der Antrag (Abs. 5) ist bei dem Hauptzollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muß alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge des zu liefernden Schaumweins sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, daß dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

(7) Soll Schaumwein nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats abgegeben wird.

(8) Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gilt § 7 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(9) Wer beabsichtigt, Schaumwein des freien Verkehrs als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Hauptzollamt anzuzeigen, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. In der Anzeige sind die Menge des Schaumweins und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

Verbringen zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten

§ 27. Wer Schaumwein des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen im Versandhandel, in andere Mitgliedstaaten verbringen will, hat das vereinfachte Begleitdokument (§ 24) auszufertigen. Der Versender hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des Begleitdokuments bei der Beförderung des Schaumweins mitzuführen.

Steuererstattung oder Steuervergütung bei Verbringen zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer

§ 28. (1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet oder vergütet für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)

a) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist oder

b) unmittelbar in ein Drittland ausgeführt worden ist.

(2) Eine Erstattung oder Vergütung nach Abs. 1 lit. a wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (Abs. 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist. Im Falle der Ausfuhr ist der Austritt über die Zollgrenze nachzuweisen.

(3) Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist derjenige, auf dessen Rechnung der Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht oder in das Drittland ausgeführt wurde.

(4) Erstattungs- und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Sie sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verbringung oder die Ausfuhr des Schaumweins folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(5) Die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer obliegt dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, dem Hauptzollamt Innsbruck.

8. Amtliche Aufsicht

§ 29. (1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, die Bearbeitung und der Handel von Schaumwein sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der amtlichen Aufsicht.

(2) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Schaumwein der Besteuerung entzogen wird.

(3) Die amtliche Aufsicht obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb, der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten, das zu beaufsichtigende Transportmittel oder Transportbehältnis oder die zu beaufsichtigende Ware befinden.

§ 30. (1) In Ausübung der amtlichen Aufsicht sind die Zollorgane unbeschadet der Befugnisse, die ihnen nach der Bundesabgabenordnung zustehen, befugt,

1. in Erzeugungsstätten, Betrieben und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Umschließungen, in denen sich Schaumwein befindet oder befinden kann, auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Schaumweinproben und Proben von Wein unentgeltlich zu entnehmen, der zur Herstellung von Schaumwein bestimmt ist;
4. die Bestände an Wein und an Schaumwein festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden,

sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörenden Belege Einsicht zu nehmen;

6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 35 bis 39) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Umschließungen, die zur Aufnahme von Schaumwein bestimmt sind oder in denen sich Schaumwein befindet, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht stehen den Zollorganen auch alle Befugnisse zu, die ihnen nach dem Zollrechts-Durchführungsgesetz eingeräumt sind.

§ 31. Wird Schaumwein im Steuergebiet in Transportbehältnisse abgefüllt, müssen diese mit einer Kennzeichnung versehen sein, aus der das Zollamt, in dessen Bereich die Abfüllung stattgefunden hat, feststellen kann, in welchem Betrieb der Schaumwein in das Transportbehältnis abgefüllt wurde.

§ 32. (1) Der Inhaber eines Steuerlagers und der berechtigte Empfänger haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an Schaumwein sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme binnen vier Wochen dem Hauptzollamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben auf Verlangen des Zollamtes aus den nach §§ 35 bis 39 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Schaumweinemengen in einem vom Zollamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, aufgenommen, zum Verbrauch entnommen, weggebracht, zurückgenommen, bezogen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden oder verlorengegangen sind.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen, der Beauftragte und derjenige, in dessen Gewahrsame sich ein Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, von dem anzunehmen ist, daß damit Schaumwein befördert wird, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Zollamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

§ 33. Ergeben sich in einem Steuerlager oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Schaumweinbeständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

§ 34. (1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat jede Wegbringung von Schaumwein, der in ein anderes im Steuergebiet gelegenes Steuerlager aufgenommen werden soll, dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich sich der Betrieb des Empfängers befindet.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Menge des weggebrachten Schaumweins;
2. den Tag der Wegbringung;
3. die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes, in den der Schaumwein aufgenommen werden soll.

(3) Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

(4) Die Angaben (Abs. 2) über mehrere Wegbringungen von Schaumwein, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn der Schaumwein in denselben Betrieb aufgenommen werden soll.

10. Aufzeichnungspflichten

§ 35. (1) Der Inhaber einer Erzeugungsstätte hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. wieviel Wein in die Erzeugungsstätte aufgenommen wurde;
2. wieviel Schaumwein in der Erzeugungsstätte hergestellt wurde;
3. wieviel Schaumwein in die Erzeugungsstätte aufgenommen wurde;
4. wieviel Schaumwein zum Verbrauch in der Erzeugungsstätte entnommen wurde;
5. wieviel Schaumwein aus der Erzeugungsstätte weggebracht wurde;
6. wieviel Schaumwein in die Erzeugungsstätte zurückgenommen wurde;
7. wieviel Schaumwein in der Erzeugungsstätte zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. Für den in die Erzeugungsstätte aufgenommenen Wein die Menge und der Tag der Aufnahme; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Lieferanten zu entnehmen sein;
2. für den in der Erzeugungsstätte hergestellten Schaumwein die Menge und der Tag der Fertigstellung; der Schaumwein gilt als fertiggestellt, sobald die unmittelbare Umschließung, in welcher er aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden soll, endgültig verschlossen wurde;
3. für den in die Erzeugungsstätte aufgenommenen Schaumwein die Menge und der Tag der Aufnahme; zusätzlich müssen entweder aus

- den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Lieferanten zu entnehmen sein und,
- a) wenn der Schaumwein aus einem Steuerlager bezogen wurde, die Bezeichnung und die Anschrift des Steuerlagers oder,
 - b) wenn der Schaumwein in das Steuergebiet eingeführt wurde, der Tag der Abfertigung zum freien Verkehr, die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abfertigung stattfand, sowie der Name oder die Firma und die Anschrift des Anmelders;
4. für den zum Verbrauch in der Erzeugungsstätte entnommenen Schaumwein die Menge und der Tag der Entnahme;
 5. für den aus der Erzeugungsstätte weggebrachten Schaumwein die Menge und der Tag der Wegbringung; soweit der Schaumwein nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, müssen zusätzlich entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers zu entnehmen sein und,
 - a) wenn der Schaumwein in ein Steuerlager aufgenommen werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift dieses Betriebes oder,
 - b) wenn der Schaumwein in einen anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung verbracht werden soll, der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers im Mitgliedstaat, oder
 - c) wenn der Schaumwein aus dem Steuergebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze;
 6. für den in die Erzeugungsstätte zurückgenommenen Schaumwein die Menge und der Tag der Zurücknahme; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers, der den Schaumwein zurückgegeben hat, zu entnehmen sein und, wenn der Schaumwein aus einem Steuerlager, aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland zurückgenommen wurde, die unter Z 3 lit. a und b aufgezählten Angaben;
 7. für den in der Erzeugungsstätte zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachten oder vernichteten Schaumwein die Menge sowie der Tag und die Art des Unbrauchbarmachens oder der Vernichtung.

§ 36. (1) Der Inhaber eines Schaumweinlagers hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Schaumwein

1. in das Schaumweinlager aufgenommen wurde;
2. zum Verbrauch im Schaumweinlager entnommen wurde;
3. aus dem Schaumweinlager weggebracht wurde;

4. in das Schaumweinlager zurückgenommen wurde;
5. im Schaumweinlager zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Z 3 bis 7 entsprechen.

§ 37. (1) Der berechtigte Empfänger (§ 14 Abs. 1) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Schaumwein er unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten empfangen hat.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Z 3 lit. a entsprechen.

§ 38. (1) Die Beauftragten (§ 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 5), der Versandhändler (§ 26 Abs. 1), der Inhaber und der Bezieher (§ 23 Abs. 1) haben Aufzeichnungen über jene Vorgänge zu führen, die für die Erhebung der Schaumweinsteuer von Bedeutung sind.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Z 3 bis 7 entsprechen.

§ 39. (1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 35 bis 38) sind in der Regel am Tag des aufzuzeichnenden Ereignisses vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag.

(2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, daß in dem Betrieb, auf welchen sie sich beziehen, innerhalb einer angemessenen Frist die Eintragungen festgestellt und die dazugehörigen Belege eingesehen werden können.

Teil 2

Zwischenerzeugnisse

Steuergegenstand

§ 40. (1) Zwischenerzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Zwischenerzeugnissteuer).

(2) Zwischenerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 22% vol, die nicht von § 2 Abs. 1 oder § 43 erfaßt oder als Bier besteuert werden.

(3) Auf Zwischenerzeugnisse sind vorbehaltlich des § 42 die §§ 1 Abs. 2 bis 5, 2 Abs. 2 und die §§ 4 bis 39 sinngemäß anzuwenden.

Steuersätze

§ 41. (1) Die Zwischenerzeugnissteuer beträgt 1 000 S je Hektoliter.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder
2. die bei +20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 2 000 S je Hektoliter.

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

§ 42. (1) Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 über die Entstehung der Steuerschuld bei der Herstellung ohne Bewilligung findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern die für die Bestandteile (Branntwein, alkoholische Getränke) entrichtete Verbrauchsteuer insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

(2) Wer Zwischenerzeugnisse außerhalb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen will, hat dies vor Aufnahme der Herstellung dem Hauptzollamt, in dessen Bereich die Herstellung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Inhaber des Betriebes hat unter Angabe des jeweiligen Alkoholgehaltes über die eingesetzten alkoholhaltigen Erzeugnisse und die hergestellten Zwischenerzeugnisse entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Teil 3

Wein

Begriffsbestimmung

§ 43. (1) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 2 Abs. 1 unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur,
 - a) wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 15% vol aufweisen und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist, oder
 - b) wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15% vol bis 18% vol aufweisen, ohne Anreicherung hergestellt worden sind, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist,
2. der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Z 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 10% vol aufweisen,

3. der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10% vol bis 15% vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten

§ 44. (1) Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet der amtlichen Aufsicht. §§ 29, 30 und 32 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben und anderen Betrieben bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 3, wenn sie Wein im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren an Steuerlager oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden wollen.

(3) Die Bewilligung wird auf Antrag Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Von den Erfordernissen, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse aufzustellen, kann das Zollamt auf Antrag bei Betrieben absehen, die nicht nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung zur Führung von Büchern verpflichtet sind, soweit dadurch steuerliche Belange nicht gefährdet werden. Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1000 Hektolitern Wein pro Weinwirtschaftsjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des folgenden Jahres) sind von dem Verfahren nach dem ersten Satz befreit (kleine Weinerzeuger); für sie gilt die Bewilligung als erteilt, sobald sie schriftlich dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt anzeigen, daß sie den Versand nach Abs. 2 aufnehmen wollen. In der Anzeige ist die Durchschnittserzeugung anzugeben.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, schriftlich einzubringen. § 10 über das Erlöschen der Bewilligung gilt sinngemäß.

(5) Betriebe, deren Inhaber eine Bewilligung nach Abs. 3 besitzen, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager.

(6) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen einer Bewilligung als berechnigte Empfänger. Für die Bewilligung gelten Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 entsprechend. Für die Bewilligung zum Bezug von

Wein im Einzelfall bedarf es lediglich des Antrags. Für die Führung von Aufzeichnungen gilt Abs. 8 sinngemäß.

(7) Die Bestimmungen der §§ 16, 17 und 19 gelten für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren sinngemäß.

(8) Der Steuerlagerinhaber hat über den Zugang und Abgang von Wein, der im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren befördert wird, Aufzeichnungen zu führen. Bei Wein aus Weintrauben gelten die nach Weinrecht zu führenden Bücher als ausreichende Aufzeichnungen, sofern das Zollamt nicht anderes anordnet.

Verbringen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens

§ 45. (1) Wird Wein zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht, so bescheinigt das Zollamt nach Vorlage der Begleitdokumente auf Antrag die Aufnahme des Weins in den Betrieb des Empfängers.

(2) Für die Verbringung von Wein des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten ist das vereinfachte Begleitdokument nach § 24 zu verwenden. Dies gilt nicht für kleine Weinerzeuger, soweit in einem anderen nach weinrechtlichen Vorschriften auszustellenden Begleitdokument deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte „Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs – Kleiner Weinerzeuger gemäß Art. 29 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992“ eingetragen sind.

(3) Für Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet gilt § 26 Abs. 9 entsprechend.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft verwiesen und nicht anderes bestimmt wird, sind diese Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 47. Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991, tritt zu dem im § 48 Abs. 1 bezeichneten

Zeitpunkt außer Kraft. Es ist jedoch weiterhin auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld vor diesem Zeitpunkt entstanden ist oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, vor diesem Zeitpunkt gelegen ist.

§ 48. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Für Schaumwein, der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Steuerlagern oder im Versand an solche Lager befindet, gilt die Steuer als ausgesetzt.

(4) Für Schaumwein der in § 2 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art, ausgenommen Schaumwein, der bei +20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von weniger als 3 bar aufweist, beträgt die Schaumweinsteuer abweichend von § 3 Abs. 1 Z 1 bis zum 31. März 1995 3 600 S für einen Hektoliter.

(5) Erzeugungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schaumweinsteuergesetzes 1960 gelten bis zum 31. Dezember 1995 als bewilligte Erzeugungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

(6) Betriebe, die Zwischenerzeugnisse herstellen, gelten bis zum 31. Dezember 1995 als bewilligte Erzeugungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3. Der Inhaber des Betriebes hat innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, den Betrieb anzuzeigen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung zur Erleichterung des Übergangs auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Als Voraussetzung für den Binnenmarkt nach Art. 8 a EWG-Vertrag wurde in der EU zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern ein System von Richtlinien erlassen, die jeder Mitgliedstaat anzuwenden hat.

Ziel:

Auf dem Gebiet der Schaumweinsteuer sollen die Systemrichtlinie sowie die Alkohol-Struktur- und -Steuersatzrichtlinie übernommen werden.

Lösung:

Diese Richtlinien werden wegen der umfangreichen Änderungen, vor allem auf dem Verfahrensgebiet, in einem neuen Schaumweinsteuergesetz umgesetzt. Dieses enthält auch Bestimmungen über die in die Besteuerung einbezogenen Zwischenerzeugnisse (aufgespritzte Weine) und Vorschriften für die Überwachung von Wein.

Kosten:

Bei einer Absenkung der Schaumweinsteuersätze wird das Aufkommen an Schaumweinsteuer um etwa 200 Millionen Schilling sinken, auf Grund der zu steuernden Zwischenerzeugnisse hingegen würde es um etwa 60 Millionen Schilling steigen.

EU-Konformität:

Das neue Schaumweinsteuergesetz ist EU-konform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Harmonisierung der Verbrauchsteuervorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes, insbesondere des Grundsatzes des freien Warenverkehrs, auf steuerlichem Gebiet.

Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die mit dem Wegfall der Binnengrenzen erforderlich gewordene Annäherung der jeweiligen nationalen Verbrauchsteuervorschriften bildet ein System von Richtlinien und Verordnungen.

Grundsätzliche und für alle Verbrauchsteuern gültige Bestimmungen — insbesondere hinsichtlich des Verfahrens — enthält die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 390 S. 124), die sog. Systemrichtlinie.

Dieser Gruppe sind weiters die Verordnungen (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 198 S. 5), die Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) sowie die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG, und die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des

Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG, die jeweils einzelne Bereiche des Verfahrens regeln, zuzuordnen.

Die zweite Gruppe von Rechtsvorschriften, die Strukturrichtlinien, ergänzen die Systemrichtlinie, indem sie die Kategorien der verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren) näher spezifizieren und Steuerbefreiungen für bestimmte Erzeugnisse vorsehen. Die dritte Gruppe von Vorschriften bilden die Steuersatzrichtlinien, in denen die Mindeststeuersätze für die der Harmonisierung unterworfenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren festgelegt werden.

Für den Bereich der alkoholischen Getränke und des Alkohols maßgebliche Bestimmungen enthalten die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 21) und die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

Die Alkohol-Strukturrichtlinie unterscheidet fünf Gruppen von Erzeugnissen, und zwar Bier, Wein, andere gegorene Getränke, Zwischenerzeugnisse und Ethylalkohol. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besteuerung von Wein, anderen gegorenen alkoholischen Getränken und Zwischenenergiezeugnissen geregelt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Übernahme des harmonisierten Systems der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in das österreichische Recht.

Teil 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes regelt die Besteuerung von Schaumwein, Teil 2 die Besteuerung von Zwischenerzeugnissen, der weitgehend auf die Regelungen im Teil 1 verweist. Teil 3 enthält im Rahmen des durch die Systemrichtlinie vorgegebenen Instrumentariums Vorschriften, die für eine hinreichende Überwachung

des Transports und des Verbleibs von Wein in den Fällen sorgen sollen, in denen Interessen von Mitgliedstaaten berührt sind, die eine Weinststeuer erheben.

Im Verfahrensbereich ergeben sich insbesondere folgende Unterschiede zum geltenden Schaumweinsteuergesetz:

Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zu verbrauchsteuerlichen Zwecken an den EU-Binnengrenzen beschränkt sich die Besteuerung anlässlich der Einfuhr und die Steuerbefreiung anlässlich der Ausfuhr auf den Warenverkehr mit Drittländern.

Den Schwerpunkt des EG-Verbrauchsteuersystems bilden die Bestimmungen über das Steueraussetzungsverfahren.

Diesem Verfahren unterliegen die Herstellung, Be- oder Verarbeitung und Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Die genannten Vorgänge haben in Steuerlagern (Herstellungsbetrieben oder Lagern), zu deren Betrieb eine besondere Bewilligung und die Leistung einer Sicherheit erforderlich sind, zu erfolgen.

Auch die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im gewerblichen Verkehr erfolgt grundsätzlich unter Steueraussetzung. Während im Steuergebiet nur Inhaber von Steuerlagern zum Versand und zum Empfang von Waren im Verkehr unter Steueraussetzung berechtigt sind, können im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren neben Inhabern von Steuerlagern auch berechtigte Empfänger verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung beziehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann sich der berechtigte Empfänger eines im Steuergebiet zugelassenen Beauftragten bedienen.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr hat der versendende Steuerlagerinhaber der Warensendung ein Beförderungspapier beizugeben. Dieses Begleitpapier wird in (mindestens) vier Ausfertigungen ausgestellt, von denen die erste beim Versender verbleibt, während die übrigen Ausfertigungen die Ware zum Empfänger begleiten. Eine dieser Ausfertigungen dient als Rückschein, den der Empfänger nach Ankunft der Waren und Einholung einer behördlichen Bestätigung an den Versender zurückzusenden hat.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung, also unversteuert, befördert, hat der Versender für das Steuerausfallrisiko Sicherheit zu leisten.

Die Steuer entsteht in der Regel erst nach der Beendigung des Steueraussetzungsverfahrens (Entnahme in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr), wenn Fehlmengen oder Unregelmäßig-

keiten festgestellt werden oder anlässlich der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus Drittländern.

Da dieses System die Möglichkeit eröffnet, Steuerrücklagen in den einzelnen Mitgliedstaaten auszunützen, indem Waren in Niedrigsteuerländern in den freien Verkehr überführt und dann in Länder mit höheren Steuersätzen (zurück) geliefert werden, wurden zur Vermeidung von Umgehungen Sonderregelungen geschaffen.

Diese sehen eine neuerliche Steuerschuldentstehung in dem Staat, in dem der weitere steuerlich relevante Tatbestand (beispielsweise Bezug zu gewerblichen Zwecken) gesetzt wird, vor. Dadurch allenfalls auftretende Mehrfachbesteuerungen werden durch eine Steuererstattung im Abgangsmitgliedstaat, also jenem Staat, in dem sich die Ware zuerst im freien Verkehr befand, ausgeglichen.

Auch für die innergemeinschaftliche Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden, ist die Verwendung eines Begleitdokuments vorgesehen.

Während für den gewerblichen Warenverkehr das Bestimmungslandprinzip gilt, haben Privatpersonen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst über eine Binnengrenze befördern, grundsätzlich nur die Steuer des Staates zu tragen, in dem sie die Ware erworben haben.

Sonderregelungen gelten weiters beim innergemeinschaftlichen Versand an Private.

Mit der Erhebung der Verbrauchsteuern soll die Zollverwaltung betraut werden. Mit einem solchen Schritt wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das harmonisierte Verfahren in vielen Bereichen Zollverfahren nachgebildet ist und daß bei einem Beitritt zur EU Zollpersonal für andere Aufgaben frei wird.

Nach der Alkohol-Strukturrichtlinie umfaßt der Begriff Wein sowohl nicht schäumenden Wein als auch Schaumwein. Gemäß dieser Richtlinie wird im vorliegenden Gesetzentwurf Schaumwein als jenes Getränk definiert, das in Flaschen mit Schaumweinstopfen abgefüllt ist, die durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt sind, oder einen Kohlendioxidüberdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

In Österreich gilt derzeit nur Wein mit einem Kohlendioxidüberdruck von 3 bar oder mehr als Schaumwein. Die Schaumweinsteuer für Traubenschaumwein beträgt 36 S/l und für Obstschaumwein 18 S/l. In der EU ist für Schaumwein und für Wein ein Mindestverbrauchsteuersatz von Null vorgesehen.

Für Weine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5% vol sind ermäßigte Steuersätze zulässig. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht die Weine, die wie Schaumwein aufgemacht sind, in den Steuergegenstand ein und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 20 S/l vor. Für Obstschäumweine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5% vol soll ein Steuersatz von 10 S/l festgelegt werden.

Für Zwischenerzeugnisse sieht die Alkohol-Strukturrichtlinie in Verbindung mit der Steuersatzrichtlinie eine eigene Besteuerung vor.

Als Zwischenerzeugnisse gelten jene alkoholischen Getränke, die kein Wein, kein Schaumwein, kein Bier und auch keine anderen gegorenen alkoholischen Getränke im Sinne der genannten Richtlinie sind und deren Alkoholgehalt 22% vol nicht übersteigt.

Es handelt sich dabei in der Regel um solche Erzeugnisse, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar zu den Nummern für Traubenwein, Fruchtwine usw. zählen, jedoch weder dem Wein noch Schaumwein noch Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde.

Hauptsächlich gehören zu den Zwischenerzeugnissen Likörweine, aber auch aromatisierte, dh. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine. Für Zwischenerzeugnisse ist in der EG ein Mindeststeuersatz von 45 ECU je hl, das sind rund 600 S je hl, vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf legt für solche Erzeugnisse einen Steuersatz von 1000 S/hl fest; Erzeugnisse, die den Kriterien eines Schäumweins entsprechen, sollen mit 2 000 S/hl besteuert werden.

Teil 3 dieses Entwurfes regelt den gewerblichen Verkehr mit Wein, wenn dieser aus anderen Mitgliedstaaten bezogen oder in andere Mitgliedstaaten versendet wird.

Diese Regelungen dienen dem Schutz des Steueraufkommens in anderen Mitgliedstaaten, die auf Wein eine Steuer erheben.

Eine solche Regelung ist EU-konform, weil nach der Alkohol-Steuersatzrichtlinie für Wein ein Nullsatz möglich ist und nach der Alkohol-Strukturrichtlinie kleine Weinherstellungsbetriebe (Jahreserzeugung bis 1000 hl) grundsätzlich vom harmonisierten Verfahren befreit werden können.

Die Einführung einer Verbrauchsteuer auf Wein aus Anlaß des Beitritts zur EU ist nicht vorgesehen.

Andere gegorene Getränke, wie Apfel- und Birnenwein, sind nach der Alkohol-Strukturrichtlinie ebenfalls Gegenstand der Verbrauchsteuerharmonisierung. Für solche Getränke gelten gemäß der genannten Richtlinie die Regelungen für Wein.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen andere gegorene Getränke grundsätzlich nicht in die Besteuerung einbezogen werden, ausgenommen Erzeugnisse, die Schaumwein vergleichbar sind.

Änderungen ergeben sich dadurch kaum, weil Obstschäumwein schon derzeit der Schaumweinsteuer unterliegt. Für nicht steuerpflichtige Erzeugnisse gilt das für Wein vorgesehene Verfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Eine Absenkung der Schaumweinsteuersätze führt zu einem um etwa 200 Mio. S niedrigeren Steueraufkommen, auf Grund der in die Besteuerung einzubeziehenden Zwischenerzeugnisse würde das Aufkommen um etwa 60 Mio. S steigen.

Eine Aussage über die Kosten der Vollziehung kann nicht getroffen werden. Einerseits wird für Gemeinschaftswaren, die bisher einem Zollverfahren unterliegen, eine zollrechtliche Behandlung wegfallen, andererseits muß damit gerechnet werden, daß die Vollziehung des Gemeinschaftsrechts entsprechend aufwendiger sein wird.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Steuergebiet entspricht in seinem Umfang dem geltenden Zollgebiet. Die Definitionen über das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, den Mitgliedstaat und das Drittland sind auf Grund des Beitritts zur EU erforderlich.

Zu § 2:

Der Alkohol-Strukturrichtlinie entsprechend wird der Umfang des Steuergegenstandes „Schaumwein“ mit den Begriffsbestimmungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) umschrieben. Wesentlich für die Zuordnung zu einer bestimmten Nummer der KN ist neben dem Kriterium der Abfüllung in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die mit einer besonderen Haltevorrichtung befestigt sind, oder einen Kohlensäureüberdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, ein bestimmter Alkoholgehalt.

Zu § 3:

Die Steuersätze sind feste Sätze je Hektoliter Schaumwein. Für Obstschäumwein mit einem Alkoholgehalt bis maximal 8,5% vol ist der halbe Satz des für Traubenschäumwein festgelegten Satzes vorgesehen. Die Regelung im Abs. 2 über die Berechnung der Steuer für Schaumwein, der sich in Umschließungen befindet, die an den Verbraucher übergeht, wurde dem bisherigen Schaumweinsteuergesetz entnommen.

Zu § 4:

Die im Abs. 1 genannten Befreiungen für Untersuchungszwecke und für Zwecke der amtlichen Aufsicht entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung im Abs. 2, die dem Artikel 23 der Systemrichtlinie im wesentlichen entspricht, kann für Schaumwein, der in der Einfuhr zollfrei ist, der für Diplomaten oder internationale Institutionen bestimmt ist, eine Steuerbefreiung vorgesehen werden.

Zur Durchführung von Artikel 28 der Systemrichtlinie soll auch der Verkauf von Schaumwein als Duty-free-Ware durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 5:

Eine Erstattung oder Vergütung der Steuer für Schaumwein, der in eine Erzeugungsstätte im Steuergebiet aufgenommen wird, ist auch im geltenden Recht vorgesehen.

Der Antrag auf Erstattung kann auch in der Steueranmeldung geltend gemacht werden (§ 7 Abs. 2).

Zu § 6:

Die Steuerschuld entsteht, sofern sich der Schaumwein nicht im Steueraussetzungsverfahren befindet, wenn er aus einem Steuerlager (Erzeugungsstätte) entfernt oder in der Erzeugungsstätte zum Verbrauch entnommen wird. Wird Schaumwein außerhalb eines Steuerlagers hergestellt, entsteht die Steuerschuld mit der Herstellung des Schaumweins.

Zu § 7:

Die Bestimmungen über die Steueranmeldung und die Entrichtung der Schaumweinsteuer entsprechen dem bisherigen Schaumweinsteuergesetz. Die Anmeldung und Entrichtung der Steuer müssen aber beim örtlich zuständigen Hauptzollamt erfolgen.

Zu § 8:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Verfahrens, das in der Systemrichtlinie festgelegt ist (Art. 4, 11 und 15).

Nach diesem Verfahren kann Schaumwein in Steuerlagern unter Steueraussetzung hergestellt, gelagert und befördert werden. Steuerlager sind sowohl Erzeugungsstätten als auch Schaumweinlager.

Zu §§ 9 und 10:

Die Definition für die Erzeugungsstätte wurde aus dem bisherigen Schaumweinsteuergesetz übernommen. Nach Artikel 12 der Systemrichtlinie ist für die Herstellung von Schaumwein unter Steueraussetzung eine Bewilligung erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung und die Gründe für das Erlöschen der Bewilligung sind den geltenden Bestimmungen über die Freilager nach dem Mineralölsteuergesetz 1981 nachgebildet.

Zu § 11:

Nach Artikel 1 und 15 der Systemrichtlinie sind auch für Schaumwein Steuerlager einzurichten, die der Lagerung, der Bearbeitung oder dem Empfang von Schaumwein dienen. Für die Einrichtung eines Schaumweinlagers ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich.

Zu §§ 12 bis 17:

In diesen Bestimmungen wird der Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebietes und mit anderen Mitgliedstaaten geregelt.

In der Systemrichtlinie finden sich diese Vorschriften in den Art. 15 bis 17.

Für die Beförderung von Schaumwein unter Steueraussetzung ist eine Sicherheit zu leisten, und zwar in Höhe der Steuer für jene Schaumweinmenge, die in den freien Verkehr entnommen wurde. Für Lagerinhaber, die Sicherheit gemäß § 9 Abs. 4 geleistet haben, entfällt diese Sicherheitsleistung.

Im Verkehr unter Steueraussetzung innerhalb der Mitgliedstaaten kann neben dem Steuerlagerinhaber auch ein berechtigter Empfänger unverteuert Schaumwein beziehen, der entweder allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden kann.

Um das Lagerverfahren zu vereinfachen, kann im Steuergebiet für berechnigte Empfänger auf Antrag des Lagerinhabers ein Beauftragter bestellt werden.

Wenn Schaumwein im innergemeinschaftlichen Verkehr unter Steueraussetzung versendet wird, ist das nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 vorgeschriebene Verwaltungsdokument bzw. ein entsprechendes Handelsdokument zu verwenden. Das nähere Verfahren soll durch Verordnung geregelt werden.

Wird Schaumwein über EFTA-Länder versendet, kann an Stelle des Begleitdokuments das Einheitspapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verwendet werden. Dieses Verfahren soll ebenfalls durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 18:

Eine Verordnungsermächtigung im Abs. 2 sieht vor, daß der Bundesminister für Finanzen in Fällen, in denen die Einbringlichkeit der Steuer nicht gefährdet ist, von der Leistung einer Sicherheit absehen kann.

Zu § 19:

Nach Artikel 19 Abs. 4 der Systemrichtlinie können verbrauchsteuerpflichtige Waren, somit auch Schaumwein, unter Steueraussetzung ausgeführt werden. Das Verfahren wird dadurch erledigt, daß das Zollamt, an welchem der Schaumwein das EG-Verbrauchsteuergebiet verläßt, darüber eine Bescheinigung ausstellt.

Zu § 20:

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 20 der Systemrichtlinie und sieht Tatbestände für die Entstehung der Steuerschuld vor und bestimmt den Steuerschuldner, falls es bei der Beförderung im Steueraussetzungsverfahren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob ein gewolltes Verhalten vorliegt, es genügt, daß ein Erfolg eingetreten ist.

Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, ist Artikel 20 Abs. 4 der Systemrichtlinie entsprechend, eine Erstattung der Schaumweinsteuer vorgesehen.

Zu §§ 21 und 22:

Diese Regelungen beruhen auf Artikel 5 der Systemrichtlinie. Nach dieser Bestimmung ist Zollrecht sinngemäß anzuwenden, wenn Schaumwein in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Zu §§ 23, 24 und 27:

Diese Bestimmungen setzen Artikel 7 der Systemrichtlinie um, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Schaumwein des freien Verkehrs regeln. Beim Bezug von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken soll die Schaumweinsteuer im Empfängerstaat erhoben werden.

Der Empfänger des Schaumweins hat vor dem Bezug den Schaumwein anzumelden und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

Für den Versand ist ein vereinfachtes Begleitdokument zu verwenden.

Zu § 25:

Nach Artikel 8 der Systemrichtlinie werden für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die Privatpersonen für ihren Eigenbedarf erwerben und die sie selbst über die Binnengrenze befördern, die Verbrauchsteuern im Erwerbsland erhoben (Erwerbslandprinzip). Der im Artikel 9 der Systemrichtlinie enthaltene Indikativmengenkata-

log dient der Abgrenzung, ob es sich um einen Erwerb für gewerbliche oder für private Zwecke handelt.

Die Bestimmung stellt klar, daß Einkäufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten nicht der Besteuerung im Steuergebiet unterliegen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter aufweisen.

Zu § 26:

Diese Regelung beruht auf Artikel 10 der Systemrichtlinie und regelt den Versandhandel zwischen Händlern und Privatpersonen. Der Versandhändler kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines im Steuergebiet ansässigen Beauftragten bedienen.

Zu § 28:

Diese Regelung beruht auf Artikel 22 der Systemrichtlinie. Durch diese Bestimmung sollen Doppelbesteuerungen, die im gewerblichen Verkehr und im Versandhandel eingetreten sind, beseitigt werden. Für Schaumwein, der unmittelbar in Drittstaaten verbracht wurde, ist ebenfalls eine Erstattung bzw. Vergütung vorgesehen. In diesen Fällen gilt als Erstattungsantrag auch die Geltendmachung in der Steueranmeldung (§ 7 Abs. 2).

Zu §§ 29 bis 34:

Die Bestimmungen über die amtliche Aufsicht entsprechen zum größten Teil den Regelungen des bisherigen Schaumweinsteuergesetzes. Neu ist, daß der Inhaber eines Steuerlagers Wegbringungen in ein anderes Steuerlager dem für dieses andere Steuerlager zuständigen Zollamt anzuzeigen hat.

Zu §§ 35 bis 39:

Die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten wurden aus dem geltenden Schaumweinsteuergesetz übernommen und auf die berechtigten Empfänger und sonstige am Verfahren Beteiligte ausgedehnt.

Zu § 40:

Die nunmehr zu steuernden Zwischenerzeugnisse sind solche Erzeugnisse, die nach der Kombinierten Nomenklatur zu den Nummern für Traubenwein, Fruchtwein usw. zählen, jedoch weder dem Wein noch dem Schaumwein oder Bier zugerechnet werden können.

Abs. 3 sieht vor, daß auf die Zwischenerzeugnisse die meisten Bestimmungen, die für Schaumwein gelten, anzuwenden sind.

Zu § 41:

Die Besteuerungsgrundlage bildet wie beim Schaumwein das Volumen des Fertigerzeugnisses, das in Hektoliter ausgedrückt ist.

Der Steuersatz für Zwischenerzeugnisse, die den Kriterien für Schaumwein entsprechen, ist höher als für sonstige Zwischenerzeugnisse.

Zu § 43:

Diese Bestimmung enthält die Definition für Wein, der mit den Begriffsbestimmungen der Kombinierten Nomenklatur umschrieben wird.

Zu § 44:

Obwohl Österreich keine Weinsteuer erhebt und Wein auch kein Steuergegenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sind gewerbliche Weinsendungen an Steuerlagerinhaber oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten in das innergemeinschaftliche Beförderungsverfahren mit einzubeziehen.

Diese Regelung dient dem Schutz des Steueraufkommens in anderen Mitgliedstaaten, die auf Wein eine Steuer erheben.

Nach dieser Bestimmung benötigen Inhaber von Weinherstellungsbetrieben, die beabsichtigen, an Steuerlagerinhaber oder berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten Wein zu liefern, eine Bewilligung des zuständigen Hauptzollamts. Betriebe, deren Inhaber eine solche Bewilligung besitzen, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager.

Abs. 3 sieht Befreiungen von der Buchführungspflicht vor, falls steuerliche Belange nicht gefährdet werden, und Verfahrenserleichterungen für Inhaber von kleinen Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von weniger als 1000 hl im Weinwirtschaftsjahr. Diese Betriebe brauchen den Versand von Wein unter Steueraussetzung in andere Mitgliedstaaten nur anzuzeigen; mit der Anzeige gilt die Bewilligung zum Versand als erteilt. Weinherstellungsbetriebe, die am innergemeinschaftlichen Verkehr mit Wein teilnehmen, unterliegen der amtlichen Aufsicht.

Abs. 4 stellt klar, bei welchem Zollamt der schriftliche Antrag auf Erteilung der Bewilligung einzubringen ist und daß für das Erlöschen der Bewilligung § 10 sinngemäß anzuwenden ist.

Abs. 6 sieht vor, daß bei Bezügen von Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren eine Bewilligung als berechtigter Empfänger erforderlich ist. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, daß der berechnigte Empfänger ordnungsgemäß Bücher führt und einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Zollamt einbringt.

Für den Versand des Weines sind die vorgeschriebenen Begleitdokumente zu verwenden, die Leistung einer Sicherheit ist nicht vorgesehen. Der Rückschein dient der Entlastung des Inhabers des Weinherstellungsbetriebes, der erst dann aus seiner Haftung für die Weinsteuer im anderen Mitgliedstaat frei wird, wenn er die Empfangsbestätigung erhalten hat.

Abs. 8 ordnet an, daß der Steuerlagerinhaber Aufzeichnungen über den Zugang und den Abgang von Wein, der im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren befördert wird, zu führen hat, wobei auch die Aufzeichnungen, die nach dem Weingesetz zu führen sind, herangezogen werden können.

Zu § 45:

Das Zollamt bescheinigt, daß Wein, der außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet befördert wird, in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wurde.

Der Wein kann als Ware des freien Verkehrs mit dem vereinfachten Begleitdokument versendet werden. Verfahrenserleichterungen bestehen für kleine Weinherstellungsbetriebe.

Bei Lieferungen an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen über den Versandhandel. Der Inhaber des Weinherstellungsbetriebes hat die Aufnahme des Versandhandels anzuzeigen und die steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die der andere Mitgliedstaat vorschreibt.

Zu § 48:

Bestehende Erzeugungsstätten gelten bis zum 31. Dezember 1995 als Steuerlager. Diese Betriebe benötigen bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewilligung und müssen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch keine Sicherheit leisten.

Betriebe, die Zwischenerzeugnisse herstellen, gelten bis zum 31. Dezember 1995 als bewilligte Erzeugungsstätten.